

15.11.2023

A9-0319/361

Änderungsantrag 361
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschränkungen hinsichtlich der
Verwendung bestimmter
Verpackungsformate

Beschränkungen hinsichtlich der
Verwendung bestimmter
Verpackungsformate, **die nicht
wiederverwendbar oder nicht aus
erneuerbaren Materialien hergestellt sind**

Or. en

15.11.2023

A9-0319/362

Änderungsantrag 362
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können Wirtschaftsakteure von den Bestimmungen in Anhang V **Nummer 3** ausnehmen, wenn sie der Definition von Kleinstunternehmen gemäß den Bestimmungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in der am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechen und wenn es technisch nicht möglich ist, keine Verpackungen zu verwenden **oder Zugang zu Infrastrukturen zu erhalten, die für ein funktionierendes Wiederverwendungssystem erforderlich sind.**

(3) Die Mitgliedstaaten können Wirtschaftsakteure von den Bestimmungen in Anhang V **Nummern 3 und 4** ausnehmen, wenn sie der Definition von Kleinstunternehmen gemäß den Bestimmungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in der am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechen und wenn es technisch nicht möglich ist, keine Verpackungen zu verwenden.

Or. en

15.11.2023

A9-0319/363

Änderungsantrag 363
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28a

*Verpflichtungen in Bezug auf die
Wiederbefüllung und erneuerbare
Materialien für die Mitnahmebranche*

Ab dem 1. Januar 2030

- a) müssen Endvertreiber, die im
Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats kalte
oder heiße Getränke in
Verkaufsverpackungen, die an der
Verkaufsstelle zum Mitnehmen in ein
Behältnis gefüllt werden, auf dem Markt
bereitstellen, entweder*
- i) sicherstellen, dass die Getränke in
recyclingfähigen Verpackungen aus
erneuerbaren Materialien bereitgestellt
werden, oder*
- ii) ein System vorsehen, bei dem die
Verbraucher ihr eigenes Behältnis zum
Befüllen mitbringen können;*
- b) müssen Endvertreiber, die im
Gastgewerbe tätig sind und im
Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats fertig
zubereitete Lebensmittel in
Verkaufsverpackungen zum Mitnehmen,
die ohne weitere Zubereitung zum
sofortigen Verzehr bestimmt sind und in
der Regel aus dem Behältnis verzehrt
werden, auf dem Markt bereitstellen,
entweder*
- i) sicherstellen, dass alle*

AM\1290500DE.docx

PE754.376v01-00

Einwegverpackungen recyclingfähig und aus erneuerbaren Materialien hergestellt sind sowie im Fall von Einweg-Lebensmittelverpackungen für Würzstoffe, dass diese kompostierbar und aus erneuerbaren Materialien hergestellt sind, oder

ii) ein System vorsehen, bei dem die Verbraucher ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitbringen können.

Or. en

15.11.2023

A9-0319/364

Änderungsantrag 364
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28b

***Verpflichtungen in Bezug auf das
Wiederverwendungsangebot und
erneuerbare Materialien für die
Getränkemitnahmebranche***

***(1) Ab dem 1. Januar 2030 müssen
Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig
sind und im Hoheitsgebiet eines
Mitgliedstaats kalte oder heiße Getränke
in Verkaufsverpackungen, die an der
Verkaufsstelle zum Mitnehmen in ein
Behältnis gefüllt werden, auf dem Markt
bereitstellen, entweder***

***a) sicherstellen, dass die Getränke in
recyclingfähigen Verpackungen aus
erneuerbaren Materialien bereitgestellt
werden, oder***

***b) den Verbrauchern die Möglichkeit
von Verpackungen im Rahmen eines
Wiederverwendungssystems bieten.***

***(2) Die Endvertreiber weisen die
Endverbraucher an der Verkaufsstelle
durch gut sichtbare und lesbare
Hinweistafeln oder -schilder auf die
Möglichkeit hin, die Waren in einer
wiederverwendbaren Verpackung zu
erhalten.***

***(3) Die Endvertreiber dürfen die in die
wiederverwendbare Verpackung gefüllten
Waren nicht zu höheren Kosten oder zu
weniger günstigen Bedingungen als die***

AM\1290500DE.docx

PE754.376v01-00

Verkaufseinheit anbieten, die aus den gleichen Waren und einer Einwegverpackung besteht.

(4) Endvertreiber sind von der Anwendung dieses Artikels ausgenommen, wenn sie unter die Definition eines Kleinstunternehmens im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission fallen.

Or. en

15.11.2023

A9-0319/365

Änderungsantrag 365
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Anforderungen an die Endvertreiber, einen bestimmten Prozentsatz anderer als den unter die Zielvorgaben gemäß Artikel 26 fallenden Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mittels Wiederbefüllung bereitzustellen, sofern dies nicht zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt oder zu Handelshemmnissen für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten führt.

c) Anforderungen an die Endvertreiber, einen bestimmten Prozentsatz anderer als den unter die Zielvorgaben gemäß Artikel 26 **oder die Anforderungen gemäß den Artikeln 28a und 28b** fallenden Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mittels Wiederbefüllung bereitzustellen, sofern dies nicht zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt oder zu Handelshemmnissen für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten führt.

Or. en

15.11.2023

A9-0319/366

Änderungsantrag 366
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 erlassen die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen, die die Vertreiber verpflichten würden, entweder ein Wiederverwendungssystem oder ein Wiederbefüllungssystem für kalte oder heiße Getränke, die an der Verkaufsstelle zum Mitnehmen in ein Behältnis gefüllt werden, oder für fertig zubereitete Lebensmittel zum Mitnehmen, die ohne weitere Zubereitung zum sofortigen Verzehr bestimmt sind und in der Regel aus dem Behältnis verzehrt werden, bereitzustellen.

Or. en